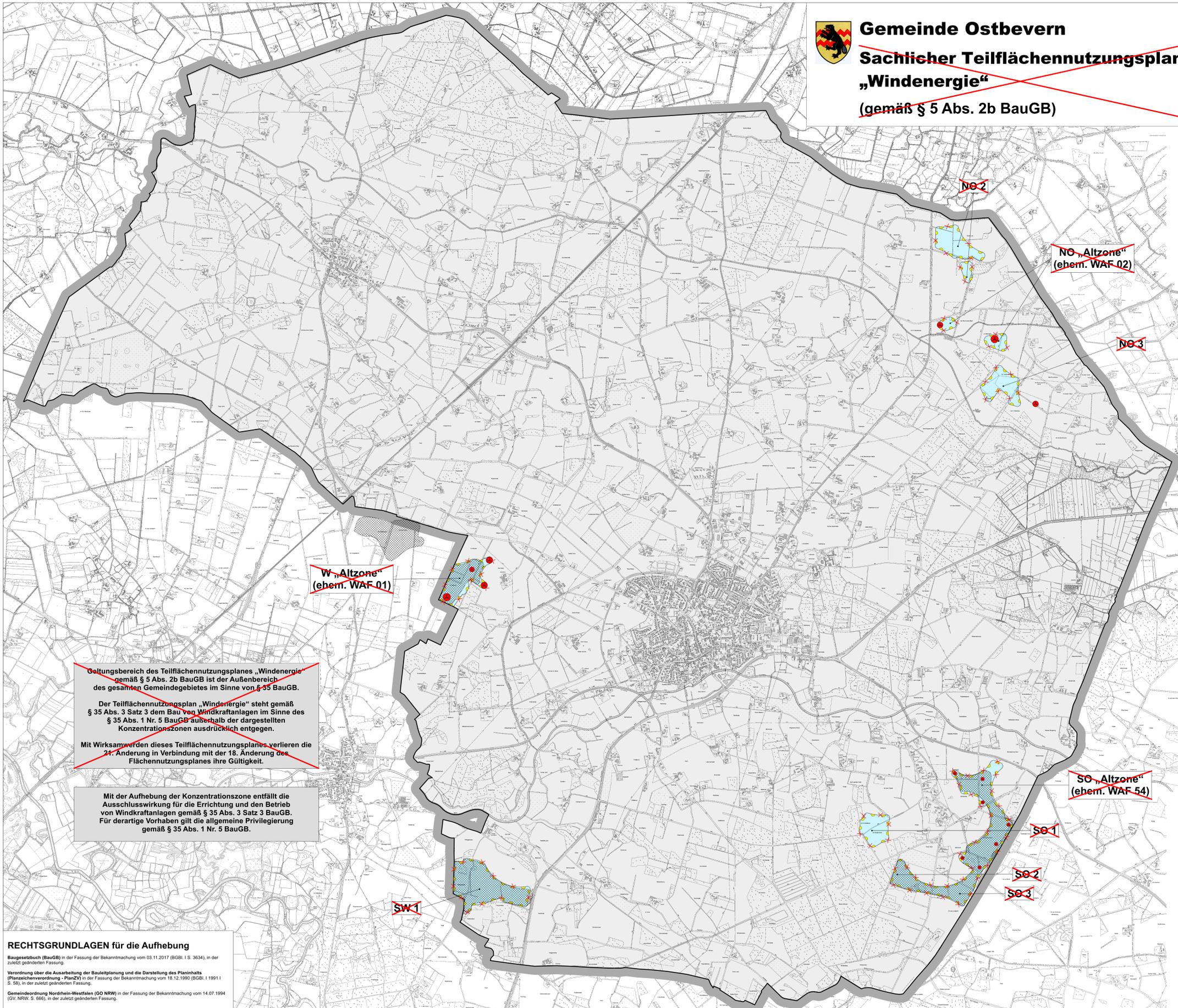




Gemeinde Ostbevern
Sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“
 (gemäß § 5 Abs. 2b BauGB)



Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist der Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes im Sinne von § 35 BauGB.

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ steht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 dem Bau von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen ausdrücklich entgegen.

Mit Wirksamwerden dieses Teilflächennutzungsplanes verlieren die 21. Änderung in Verbindung mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

Mit der Aufhebung der Konzentrationszone entfällt die Ausschlusswirkung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Für derartige Vorhaben gilt die allgemeine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Geltungsbereich (Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes im Sinne § 35 BauGB)
- Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (152 ha)
- Vorhandene Windkraftanlage (Durchmesser entspricht dem Rotordurchmesser)
- Gemeindegrenze

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- Vorranggebiet des „Sachlichen Teilflächennutzungsplans“ des Regionalplans Münsterland, wirksam seit dem 16.02.2016

HINWEIS

Werden bei Bodeneingriffen kulturgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Mauerwerk, Einzelkammer, Veränderungen und Verfübungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt, ist gemäß § 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz die Untere Denkmalbehörde (Gemeinde Ostbevern) und die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Telefon 0251 / 591 8911) unverzüglich zu informieren.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1911 S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 12.09.2013 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch aufzustellen.

Dieser Beschluss wurde am 14.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
Ostbevern, den 15.10.2014

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom 14.10.2014 bis 12.11.2014 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Ostbevern, den 13.11.2014

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom 14.10.2014 bis 12.11.2014 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Ostbevern, den 13.11.2014

Bürgermeister

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 05.11.2015 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Ostbevern, den 06.11.2015

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 21.12.2015 bis 29.01.2016 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 04.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Ostbevern, den 01.02.2016

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 11.04.2016 bis 29.04.2016 einschließlich zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 18.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
Ostbevern, den 27.04.2016

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat gem. § 3 des Baugesetzbuches in der Sitzung am 30.06.2016 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich Begründung festgesetzt.
Ostbevern, den 04.07.2016

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 04.10.2016 genehmigt worden.
Münster, den 04.10.2016

Die Bezirksregierung

Im Auftrag
gez.
Stephan Kemper

Die Genehmigung dieses Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am 24.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wirksam.
Ostbevern, den 26.10.2016

Bürgermeister

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Mit der Aufhebung der Konzentrationszonen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ entfällt die Ausschlusswirkung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Für derartige Vorhaben gilt die allgemeine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

für die Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat am 12.09.2013 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches, die Aufstellung der Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen. Dieser Beschluss ist am 14.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ostbevern, den 15.10.2014

Bürgermeister
(Pochowiak)

Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ hat in der Zeit vom 14.10.2014 bis 12.11.2014 einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Ostbevern, den 13.11.2014

Bürgermeister
(Pochowiak)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat am 05.11.2015 gem. § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Ostbevern, den 06.11.2015

Bürgermeister
(Pochowiak)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches am 30.06.2016 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ einschließlich Begründung festgesetzt.

Ostbevern, den 04.07.2016

Bürgermeister
(Pochowiak)

Ausfertigervermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ dem Feststellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Ostbevern am 30.06.2016 und dem Feststellungsbeschluss entspricht.

Ostbevern, den 27.04.2016

Bürgermeister
(Pochowiak)

Gemeinde Ostbevern

Aufhebung Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Maßstab im Original: 1:10.000
Blattgröße: 114 / 81
Bearbeiter: Ahn / Stro
Datum: 30.05.2016

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Dampfer Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon +49 2541 9488-0 • Fax +49 2541 9488-100
info@woltspartner.de

Auftraggeber:
Gemeinde Ostbevern

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Mit der Aufhebung der Konzentrationszonen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ entfällt die Ausschlusswirkung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Für derartige Vorhaben gilt die allgemeine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

für die Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat am 12.09.2013 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches, die Aufstellung der Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen. Dieser Beschluss ist am 14.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ostbevern, den 15.10.2014

Bürgermeister
(Pochowiak)

Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ hat in der Zeit vom 14.10.2014 bis 12.11.2014 einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Ostbevern, den 13.11.2014

Bürgermeister
(Pochowiak)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat am 05.11.2015 gem. § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Ostbevern, den 06.11.2015

Bürgermeister
(Pochowiak)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches am 30.06.2016 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ einschließlich Begründung festgesetzt.

Ostbevern, den 04.07.2016

Bürgermeister
(Pochowiak)

Ausfertigervermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ dem Feststellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Ostbevern am 30.06.2016 und dem Feststellungsbeschluss entspricht.

Ostbevern, den 27.04.2016

Bürgermeister
(Pochowiak)

Gemeinde Ostbevern

Aufhebung Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Maßstab im Original: 1:5.000
Blattgröße: 76 / 30
Bearbeiter: Stro
Datum: 19.03.2024

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Dampfer Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon +49 2541 9488-0 • Fax +49 2541 9488-100
info@woltspartner.de

Auftraggeber:
Gemeinde Ostbevern

RECHTSGRUNDLAGEN für die Aufhebung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1911 S. 36), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.